

um Aufnahme in den Schoß der heiligen katholischen Kirche. Das Pfarramt berichtete über diese Angelegenheit an die vorgesetzte kirchliche Behörde unter Beischluß des Rathschlages des Wiener Magistrates und des Tauffcheines des Convertiten. Das Pfarramt erhielt auf diese Eingabe folgenden Bescheid: „Auf dem rückschlüssigen Tauffcheine ist am Ende der ersten Seite eine 50 kr.-Stempelmarke aufzukleben und sodann mit Ueberschreibung derselben noch eine Zeile der nachstehenden Bemerkung beizufügen, deren weiterer Text auf der zweiten Seite fortgesetzt werden möge: »Dass der laut vorstehenden Tauffcheines am . . . 1874 geborne und derzeit in K. wohnhafte R. R., welcher seinen Austritt aus der evangelisch ausgb. Confession bei der politischen Behörde unterm . . . 1891 vorschriftsmäßig angemeldet hatte, auf Grund des erhaltenen katholischen Religionsunterrichtes und des Empfanges der heiligen Sacramente mit Genehmigung der Diöcesanbehörde vom . . . 1891, Z. . . , dem Verbande der heiligen römisch-katholischen Kirche angehöre, wird hiemit bescheiniget. (L. S.) Pfarramt K. am . . . R. R., Pfarrer.« — Bei dieser Bescheinigung ist übrigens achtzuhaben, daß durch die Stempelmarke nicht etwa das Amtssiegel des Tauffcheines überklebt werde. Gegenwärtiger Erlaß sammt dem Bescheide des Wiener Magistrates ist im Pfarrarchive zu hinterlegen.“

St. Pölten.

Consistorial-Adjunct Johann Müllner.

XII. (Ueber das Todtenbewachen im Sterbehause.)

Das nächtliche Wachen in dem Hause, wo eine Leiche liegt, ist auf dem Lande trotz aller Polizeiverbote noch vielfach üblich und leider mit mannigfaltigen Mißbräuchen und nächsten Gelegenheiten zur Sünde verbunden. Ein eifriger Seelsorger sann schon oft über Mittel und Wege nach, wie derlei Mißstände auf gute Manier beseitigt, die an sich lobenswerten Gebete für den eben Verstorbenen aber beibehalten werden könnten. Da kam derselbe eines Abends bei Sonnenuntergang durch ein großes Dorf; auf einmal läutete es mit den Kirchenglocken zusammen und aus allen Gassen und Häusern eilten die Leute, groß und klein, zum schönen Gotteshause. Neugierig, was es da heute an einem Werktag noch für eine Andacht gäbe, gieng auch der Fremde in den Tempel hinein. Was sah er? Der ehrwürdige Pfarrer trat an den Altar und nach dem Segen mit dem Allerheiligsten betete er mit den zahlreich Versammelten den glorreichen Rosenkranz mit der Muttergottes-Vitanei, am Schlusse aber mit etwas gedämpfter Stimme das Gebet für einen Verstorbenen nebst dem Zufaze: Herr, gib ihm die ewige Ruhe u. s. w. Nach dem Schlusseggen wurde unter dem abendlichen Gebetläuten noch gemeinsam „der englische Gruß“ gebetet mit dem Vater unser für die Verstorbenen; dann gieng alles still nachhause. Auf Befragen erhielt der Fremde

Aufschluss, dass hier jemand gestorben sei, dass aber nur ein paar Nachbarn oder nächste Verwandte des Nachts bei dem Todten wachen, während die übrigen Pfarrkinder, soweit es ihnen möglich ist, zu der gemeinsamen Andacht für den Verstorbenen in der Kirche sich versammeln. Das gefiel dem Fremden sehr und er gieng heim mit dem Vorsatze, diesen schönen Gebrauch in seiner Pfarrgemeinde ebenfalls einzuführen.

Laibstadt (Bayern).

Decan F. Schöberl.

XIII. (Welche gesetzliche Bestimmungen gelten jenseits der Drave (in der ehemaligen Militärgrenze) in Betreff der Confession und Erziehung der aus einer Mischehe stammenden Kinder?) Bei uns in Slavonien hat ein Fall Aufsehen erregt, der auch für Cisleithanien nicht ohne Interesse sein dürfte. In B. wurde das Kind eines Juden und einer zum Mosaismus abgefallenen Mutter vom katholischen Ortsseelsorger getauft und als „katholisch“ immatrikuliert, weil die Eltern ihren Willen dahin geäußert und geistliche wie weltliche Behörden diesen Fall gegen die Bestimmungen des bürgerl. allgem. Gesetzbuches als Ausnahmefall zugelassen haben.¹⁾ Es dürfte am Plage sein, hier jene, wenigstens in theoria geltenden, rechtlichen Bestimmungen anzuführen, in welchen unser Kirchenrecht von den in Cisleithanien bestehenden gesetzlichen Vorschriften, in Betreff der Taufe und Erziehung der aus einer gemischten Ehe entsprossenen Kinder, vornehmlich abweicht.

Bei einer gemischten Ehe mit katholischer Eheinssegnung (mit oder ohne Revers) sollen alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Bei passiver Assistenz sind gleichfalls alle Kinder ohne Unterschied katholisch zu erziehen, wenn der Vater katholisch ist, ist jedoch die Mutter katholisch und der Vater akatholisch, so folgen in diesem Falle (bei passiver Assistenz) die weiblichen Nachkommen der Religion der Mutter und die männlichen „können“, müssen aber nicht, der Religion des akatholischen Vaters folgen. (So nach dem Intimatum altissimum vom 12. Oct. 1781 und 12. Oct. 1807.)

Für den Fall, dass der katholische Theil vom Glauben abfällt, gelten folgende Bestimmungen: Beim Abfall des Vaters müssen alle Kinder ohne Ausnahme, die vor seiner Apostasie geboren wurden, katholisch erzogen werden; beim Abfall der Mutter müssen nur die

¹⁾ Den deutlichen kirchlichen Vorschriften zufolge wäre in diesem Falle die Taufe zu unterlassen gewesen, da ja eine Garantie für die katholische Erziehung des Täuflings, wie aus dem Berichte hervorgeht, absolut fehlte. Eine solche Garantie hätte man in der Rückkehr der abgefallenen Mutter zum katholischen Glauben gehabt; in der Aeußerung des Vaters, dass er seinerzeit ohnehin katholisch werden wolle, ist die geforderte Garantie nicht zu finden. (Anm. d. Red.)